

Anrede,

ich freue mich, dass ich Ihnen heute als neues Mitglied über die Möglichkeiten des Zusammenschlusses für Rechtsanwälte und die Finanzierung von Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland berichten darf. Welch Aktualität das von Ihnen gewählte Thema hat, zeigt die Tatsache, dass der EuGH in dieser Woche im DocMorris Fall sein Urteil zu der Frage des Fremdkapitals bei Apotheken gefällt hat.

Bevor ich aber zu dieser brisanten Frage komme und den Konsequenzen, die sich für Deutschland aus dem Urteil ergeben können, möchte ich Ihnen zunächst einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben, wie sich Rechtsanwälte in Deutschland zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen dürfen, in welchen Rechtsformen das zulässig ist, .

Die Zahl der Rechtsanwaltssozietäten , also der Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten zu gemeinsamer Berufsausübung hat sich in den letzten Jahrzehnten stetig erhöht. Während in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ca. 26% aller

Rechtsanwälte in Sozietäten organisiert waren, sind es jetzt über die Hälfte der 153 000 Anwälte.

Bis Mitte der neunziger Jahre war es Rechtsanwälten nur möglich, sich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705ff. BGB zusammenzuschließen. Diese Rechtsform ist geprägt von einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Sozien, neben der Sozietät als selbständiges Rechtssubjekt. Dies gilt auch für sogenannte „Scheinsozien“, also für auf dem Briefkopf als Sozietätsmitglieder firmierende Angestellte oder freie Mitarbeiter.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, durch vorformulierte Vertragsbedingungen die Haftung auf die tatsächlich mit dem Mandat betrauten Berufsträger zu beschränken. Dieser nicht unbedingt vertrauensbildende Weg wird aber praktisch nicht genutzt.

Bei solchen Scheinsozietäten können Sie also in Deutschland nie erkennen, wer echter Sozius ist oder nur Angestellter.

Rechtsanwälte dürfen sich zusammenschließen mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und

der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.

Dies gilt auch für europäische Rechtsanwälte oder für Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die nach der BRAO berechtigt sind, sich in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslands niederzulassen.

All diesen Berufen ist gemein, dass sie verkammert sind und ähnliche Berufsrechte und -pflichten aufweisen wie Rechtsanwälte, also insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, die Beschlagnahmefreiheit und das Zeugnisverweigerungsrecht.

Die Möglichkeit, in einer multidisziplinären Partnerschaft tätig zu sein, besteht in Deutschland schon lange. Begonnen hat es bereits in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts mit der Zusammenarbeit mit Steuerberatern. Dies ist seit langem eine Selbstverständlichkeit und zahlreiche Rechtsanwälte vereinigen solche Berufsgruppen wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in einer Person

mit der Folge, dass sie gleichzeitig Mitglieder mehrerer Berufskammern sind.

Bei der Entwicklung der Berufsrechte dieser sozietätsfähigen Berufe wird darauf geachtet, dass diese ein Mindestmaß an gleichen Rechten und Pflichten aufweisen und die Berufsaufsicht ähnlich gestaltet ist.

Es gab Bestrebungen des Bundesministeriums der Justiz, den Kreis der Berufe, mit denen ein Anwalt sich assoziieren kann, zu erweitern. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Rechtsdienstleistungsgesetzes vor wenigen Jahren war geplant, die sozietätsfähigen Berufe auf andere, nicht-verkammerte Berufe auszudehnen.

So sollte es Rechtanwälten möglich sein, sich z.B. mit Architekten oder Ärzten zusammenzuschließen, oder, wenn sie hauptsächlich Verkehrsunfälle bearbeiteten, sogar mit einem Kfz-Mechaniker.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich hiergegen erfolgreich gewehrt. Insbesondere steht einer solchen

Erweiterung eine erhebliche Gefährdung von Mandanteninteressen entgegen, da nicht verkammerte Berufe bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht den Sanktionen der §§ 203, 356 Strafgesetzbuch unterliegen. Letztlich nahm der Gesetzgeber vorerst davon Abstand, diesen Punkt weiter zu verfolgen. Es kann jedoch durchaus sein, dass das letzte Wort hierzu noch nicht gesprochen ist, insbesondere wegen der Liberalisierungstendenzen in Brüssel.

Eine weniger intensive Form der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Deutschland ist die Bürogemeinschaft. Diese zeichnet sich im Gegensatz zur Sozietät dadurch aus, dass sie lediglich eine bloße Betriebsgemeinschaft und keine Berufsausübungsgemeinschaft ist. Die Angehörigen der Bürogemeinschaft nutzen die gemeinsamen Betriebsmittel, z.B. Büroräume, Personal und Ausstattung und tragen die Kosten anteilig.

In den neunziger Jahren wurde für alle freien Berufe, also auch für die Anwälte das Bedürfnis deutlich, eine besondere, auf die Bedürfnisse von Freiberuflern

zugeschnittene Organisationsform zur Verfügung zu stellen, die einerseits dem hergebrachten Berufsbild des freien Berufs entspricht und andererseits eine moderne und flexible Organisationsform bietet. 1995 wurde deshalb die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft in Deutschland gesetzlich eingeführt. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft ist die neue Möglichkeit, die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung ausschließlich auf den handelnden Berufsträger neben der Gesellschaft zu begrenzen. Die Partnerschaftsgesellschaft ist in das Partnerschaftsregister einzutragen, das bei den Amtsgerichten geführt wird. 2007 waren 1725 Partnerschaftsgesellschaften im Partnerschaftsregister registriert.

Lange Zeit gab es eine überwiegende Ansicht, wonach ein Zusammenschluss in Form einer Kapitalgesellschaft nicht mit dem Berufsbild des Anwalts zu vereinbaren sei, weil sich die Unabhängigkeit des Anwalts und das Vertrauensverhältnis zum Mandanten in einer Kapitalgesellschaft nicht verwirklichen ließen.

Eine Wende läutete ein Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts aus dem Jahr 1994 ein, das an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Zahnbehandlungs-GmbH anknüpfte. Aufgrund der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz wurde nunmehr die Rechtsanwalts-GmbH für zulässig erachtet.

Um Rechtssicherheit für Mandanten und Rechtsanwälte zu schaffen und die besonderen Berufsrechte und -pflichten von Rechtsanwälten sicherzustellen, wurde ein neuer Abschnitt in die Bundesrechtsanwaltsordnung eingefügt. Wichtig war es, die core values der Anwaltschaft auch bei Berufsausübung im Rahmen einer Kapitalgesellschaft sicherzustellen.

Die Rechtsanwalts-GmbH ist wie folgt geprägt: Der Unternehmensgegenstand ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Die Gesellschaft wird bei der regionalen Rechtsanwaltskammer zugelassen, wo die GmbH ihren Sitz hat. Als juristische Person ist sie neben den einzelnen Rechtsanwälten selbst zur Vertretung vor Gerichten und Behörden

nach Maßgabe der für sie handelnden Personen befugt.

Die Gesellschaft muss verantwortlich von Rechtsanwälten geleitet werden. Unter den Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten müssen die Rechtsanwälte in der Mehrheit sein. Berufsfremder Einfluss auf die Gesellschaft ist auszuschließen – das gilt auch für das Thema Fremdkapital.

Anwaltliche Gesellschafter müssen nach deutschem Recht die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte innehaben. Reine Kapitalbeteiligungen, die Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft sowie mehrstöckige Gesellschaften sind nicht zulässig. Hierdurch soll die erforderliche Transparenz sichergestellt und externe Einflussnahmen verhindert werden.

Der EuGH hat das Fremdbesitzverbot an Apotheken am Dienstag für rechtmäßig erklärt. Die Argumentation des Gerichts stärkt die unsere. Sicherlich ist die Lage nicht ganz identisch, geht es in den unterschiedlichen Fällen doch um Gesundheit und

Leben von Menschen. Aber die Berufsregeln der Rechtsanwälte sind für den Rechtsstaat von immenser Bedeutung. Der Staat muss auch Schutzmechanismen treffen können, um Gefahren von dem Rechtsstaat abzuhalten. Und so lassen sich die Argumente des EuGH, nämlich, dass der Verkauf von Arzneimitteln Apothekern vorbehalten sein muss aufgrund der Garantien, die diese bieten müssen, und der Informationen, die sie den Verbrauchern geben können, sowie ihrer beruflichen Unabhängigkeit und der Tatsache, dass sie ihren Beruf nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreiben sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel, meiner Ansicht nach auch auf die Situation bei Rechtsanwälten übertragen.

Die Gesellschaften und die Geschäftsführer werden durch die eigene Kammerzugehörigkeit in die Berufsaufsicht eingebunden.

Die GmbH wird deutlich weniger oft als Organisationsform genutzt als die Partnerschaftsgesellschaft. 2007 waren 260 Rechtsanwalts-GmbHs zugelassen.

Bei dem Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsanwalts-GmbH wurde bewusst von der Regelung der Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft abgesehen. Der Bundesgerichtshof erklärte 2005 jedoch mit derselben Argumentation wie schon bei der GmbH die Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer AG als Berufsausübungsgesellschaft für zulässig, sofern sie die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung in Anlehnung an die Bestimmungen der Rechtsanwalts-GmbH erfülle. Notwendige Voraussetzung ist auch hier vor allem die Eigenverantwortlichkeit und Weisungsfreiheit der in der Aktiengesellschaft tätigen Rechtsanwälte.

Der Gesetzgeber hat die Regelung der Aktiengesellschaft noch nicht in Angriff genommen. Bis jetzt orientieren sich die Rechtsanwaltskammern bei den Zulassungsanträgen von AGs an den vorhandenen Regelungen zur Anwalts-GmbH. 2007 gab es 5 Rechtsanwalts-AGs. Es stellt sich die Frage, wohin in Zukunft die Reise geht. Wenn die Berufsausübung in Form einer GmbH und AG zulässig ist, wie steht es mit einer Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaftsformen? Bereits jetzt erreichen

die Kammern Anfragen von Kollegen, die eine Rechtsanwalts-KG gründen wollen.

Hintergrund ist eine Liberalisierung bei den Steuerberatungsgesellschaften aus dem letzten Jahr. Bis jetzt ist dies für Rechtsanwälte nicht möglich, da die Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Wie relevant solche Organisationsformen in der Praxis sein würden, ist ungewiss. Sicherlich würde es kein Massenphänomen, wie die Zahlen zur GmbH und AG zeigen.

Die Arbeit von deutschen Rechtsanwälten ist aber schon lange nicht mehr auf das Inland beschränkt. Es gibt wie in allen EU Ländern diverse Zusammenschlüsse deutscher Rechtsanwälte mit europäischen oder US-amerikanischen Kollegen. Die gemeinschaftsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit stellt die deutschen Rechtsanwaltskammern vor die Frage, wie Organisationsformen wie die LLP berufsrechtlich einzuordnen sind. Die Ausschüsse „Internationale Sozietäten“ und „Gesellschaftsrecht“ der BRAK haben sich dieser Problematik angenommen und Empfehlungen erarbeitet, wie diese ausländischen

Rechtsformen gesellschaftsrechtlich und berufsrechtlich einzuschätzen seien.

Die LLP wird dabei als eine hybride Gesellschaftsform gesehen, die sowohl Eigenschaften der Personengesellschaften als auch der Kapitalgesellschaften vereint. Während sie durch ihren Gesellschaftsvertrag kapitalrechtlich ausgestaltet sein kann, so ist es doch die Regel, dass die in Deutschland tätigen Rechtsanwalts-LLP's personengesellschaftlich strukturiert auftreten.

Insoweit ist die englische LLP in vielerlei Hinsicht der deutschen Partnerschaftsgesellschaft ähnlich, auch wenn es mindestens einen zentralen Unterschied gibt: Bei der LLP haftet nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen für die Gesellschaftsschulden nur die LLP selbst, nicht dagegen die Gesellschafter, deren Haftung sich allenfalls aus sonstigen, etwa deliktsrechtlichen Grundsätzen ergeben kann. Dieser Punkt ist in Deutschland jedoch nicht unumstritten.

Die LLP ist eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit (corporate body) und entsteht daher, ähnlich wie eine company, mit Eintragung in das Companies Register. Die Eintragung in

Deutschland ist gesetzlich nicht unmittelbar geregelt. Wir empfehlen, die englische LLP als eine der deutschen Partnerschaftsgesellschaft ähnliche Gesellschaft in das Partnerschaftsregister einzutragen ist. Das Partnerschaftsregister steht nach der Gesetzesbegründung auch solchen ausländischen Gesellschaften offen, die der Partnerschaftsgesellschaft ähnlich sind.

Sie sehen, im Bereich des Gesellschaftsrechts für Rechtsanwälte ist in Deutschland viel im Fluss. Der Gesellschaftsrechts-Ausschuss der BRAK steht einer Öffnung für weitere Gesellschaftsformen offen gegenüber. Wichtig ist jedoch, dass Rechtsanwälte, gleich für welche Organisationsform sie sich entscheiden, ihre Berufsrechte und -pflichten behalten.